

gen der StPO müssen aber auch im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Sicherung der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener und zur Verhütung einer erneuten Straffälligkeit gesehen werden. Diese nicht strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen können hier nicht näher erläutert werden.

Der Begriff Verwirklichung⁴ mußte an die Stelle der Begriffe „Vollstreckung“ und „Vollzug“ treten, die nur noch für die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug (z. B. § 36 Abs. 3 StGB) und für die Realisierung der Todesstrafe (§ 60 Abs. 2 StGB) benutzt werden. Unter *Verwirklichung* verstehen wir die Durchsetzung der jeweiligen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das 8. Kapitel der StPO wird ergänzt durch die 1. DB zur StPO v. 5. Juni 1968 (GBl. II S. 392), die die Aufgaben der Gerichte bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen (Urteile in Strafsachen, ihnen gleichgestellte Beschlüsse und Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) und die Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug, der Zusatzstrafen und anderer gerichtlicher Maßnahmen und Verpflichtungen (vgl. § 1 1. DB zur StPO) regelt. Weitere technische Einzelfragen werden durch interne Dienstanweisungen geklärt. Zur Art und Weise des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug ist auf das SVWG zu verweisen.

Im Strafverfahren entscheidet das Gericht abschließend und rechtskräftig über die Schuld des Angeklagten und die anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Unter Beachtung des Grundsatzes der Einheit von Beschlußfassung und Durchsetzung hat die StPO den Gerichten⁵ die Einleitung der Durchsetzung aller gerichtlich ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des weiteren die Verantwortung für die Durchsetzung bestimmter Maßnahmen selbst übertragen (§§ 339, 340 StPO).

2, Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

2.1. Verantwortlichkeit des Gerichts für die Einleitung der Durchsetzung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Mit der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen wurden den Gerichten mit der StPO neue Aufgaben übertragen. Die exakte, schnelle und rationelle Einleitung der Durchsetzung ist eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung der Wirksamkeit des Strafverfahrens (§ 340 StPO). Zuständig für die Einleitung der Durchsetzung ist das Gericht erster Instanz (§2 1. DB zur StPO). Voraussetzung für die Verwirklichung einer gerichtlichen Entscheidung (Urteil oder Beschluß), die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betrifft, ist deren Rechtskraft, d. h. eine Entscheidung in Strafsachen darf zum Schutze der Interessen der Betroffenen erst verwirklicht werden, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren nicht mehr angefochten werden kann. Grundlage der Einleitung können außer rechtskräftigen Urteilen folgende rechtskräftige Beschlüsse sein: Beschluß über

— den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 1 StPO)